



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses  
für Bildung  
Herrn Guido Ernst, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

21. März 2019

Mein Aktenzeichen 9311	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frau Ilhan Nazli.Ilhan@bm.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16 5492 06131 16 175492
---------------------------	-------------------	---	---

**25. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 12. März 2019**  
**TOP 2: Auswirkungen des Kita-Zukunftsgesetzes auf Spiel- und Lernstuben**  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 17/4377 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Herr Ernst,*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 12. März 2019 übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk.

Dr. Stefanie Hubig

## **Sitzung des Ausschusses für Bildung am 12. März 2019**

**Vorlage 17/4377; Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**

**Betreff: „Auswirkungen des Kita-Zukunftsgesetzes auf Spiel- und Lernstuben“**

„Spiel- und Lernstuben“ sind Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf (vgl. § 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes). In enger Kooperation mit der Gemeinwesenarbeit und den Grundschulen fördern „Spiel- und Lernstuben“ Kinder aller Altersgruppen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensbedingungen und des sozialen Umfelds. „Spiel- und Lernstuben“ haben als Kindertagesstätten, die von jeher auch Anlaufstellen und Begegnungsstätte für Familien sind, ein besonderes Profil.

Der Entwurf des Kitazukunftsgesetzes verzichtet auf eine explizite Erwähnung des Begriffes „Spiel- und Lernstuben“. Vielmehr ist vorgesehen, dass alle Einrichtungen, also auch die 37 vom Land geförderten „Spiel- und Lernstuben“, zunächst eine landesweit vergleichbare Grundpersonalausstattung erhalten.

Diese Neuregelung der Personalbemessung nach Plätzen führt zu einer Vergleichbarkeit der Personalbemessungen der Einrichtungen. Die derzeitige gruppenbezogene Personalbemessung wird in eine platzbezogene Personalbemessung überführt.

Zusätzlich soll erstmalig ein Sozialraumbudget gesetzlich verankert werden. Dieses Budget wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt, um über die personelle Grundausstattung hinausgehende besondere personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen insbesondere aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation entstehen können.

Durch das Sozialraumbudget hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, auf die jeweiligen Lebenssituationen und Lernbedürfnisse der Kinder einzugehen. Außerdem kann er so die Bedingungen des Sozialraums, in dem die Einrichtung liegt, besser berücksichtigen.

Das Sozialraumbudget soll das seit 2012 bestehende Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ integrieren, indem es die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern in sozial benachteiligten Lebenslagen, die Vernetzung im Sozialraum oder den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten mit zusätzlichen personellen Ressourcen unterfüttert.

Das Sozialraumbudget soll zur Überwindung struktureller Benachteiligungen in entsprechend identifizierten Sozialräumen erstmals den Einsatz von Kita-Sozialarbeit

ermöglichen und zusätzlich den Ansatz zu multiprofessioneller Arbeit in den Tageseinrichtungen stärken.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung die genannten Aspekte zu berücksichtigen und einen Teil der Mittel aus dem Sozialraumbudget auf die Einrichtungen zu verteilen, die eine personelle Mehrausstattung aufgrund ihrer besonderen Ansprüche benötigen. Das Sozialraumbudget soll gerade in „Spiel- und Lernstuben“ den Einsatz von Zusatzpersonal ermöglichen. Die Verteilung des Budgets obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wie das Sozialraumbudget eingesetzt werden soll, wollen wir in einer Rechtsverordnung regeln und dort die Kriterien für die Verteilung näher festlegen.

Die „Spiel- und Lernstuben“ sind im aktuellen KitaG nicht ausdrücklich erwähnt. Im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs prüfen wir aber, inwieweit die Anwendbarkeit der künftigen Regelungen hinsichtlich der „Spiel- und Lernstuben“ stärker herausgestellt werden kann.